

Tanzsportclub Schwarz-Gelb Aachen e.V.

Beitragsordnung



für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, gültig ab 01.01.2024:

	Vollzahler	Ermäßigt	Kinder
Einmalige Aufnahmegebühr	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Monatsbeitrag für aktive Mitglieder	29,90 €	19,90 €	18,00 €
Monatsbeitrag für inaktive Mitglieder	14,00 €	14,00 €	14,00 €
Monatsbeitrag für fördernde Mitglieder	7,00 €	7,00 €	7,00 €

Der Beitrag wird monatlich durch das Lastschriftinzugsverfahren vom Verein eingezogen.

Beteiligt sich ein Mitglied nicht am Lastschriftinzugsverfahren, so ist eine Aufwandsgebühr in Höhe von 3,00 € je Monat zu leisten. In diesem Fall sind der Beitrag sowie die Aufwandsgebühr bis spätestens zum 5. des Monats zu leisten. Die Aufwandsgebühr entfällt, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag im Voraus leistet. Dieser ist bis spätestens zum 10. Januar zu leisten.

Bei Zahlungsverzug können folgende Mahngebühren erhoben werden:

Erste Mahnung bei Zahlungsverzug von einem Monat	5,00 €;
Zweite Mahnung bei Zahlungsverzug von zwei Monaten	10,00 €

Sollte der vom Verein eingezogene Beitrag zurückgebucht werden, so ist die Rückbuchungsgebühr des Geldinstitutes (derzeit 3,00 €) sowie zusätzlich eine Aufwandsgebühr in Höhe von 2,00 € vom Mitglied zu leisten. Die Gebühren sowie der zurückgebuchte Beitrag werden automatisch mit der nächsten fälligen Beitragszahlung eingezogen.

Die Aufnahmegebühr erhöht sich um 25,00 € (demnach auf 35,00 €), wenn ein Mitglied austritt und innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden wieder dem Verein beitrifft.

Ermäßigungen:

1. Ermäßigter Beitrag: Gilt für Schüler, Studierende und Auszubildende, welche ihren Status bei Eintritt und auf Verlangen des Vorstands durch eine entsprechende Bescheinigung nachweisen müssen, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Unabhängig davon müssen Studierende ihren Status unaufgefordert zu Beginn eines jeden Semesters innerhalb von 14 Tagen nach der Rückmeldung durch Einreichung einer Studienbescheinigung nachweisen; ansonsten entfällt die Ermäßigung. Diese Bescheinigung ist beim Vorsitzenden des Vorstands oder einem seiner Stellvertreter oder im Büro des Clubs abzugeben.
2. Der Beitrag für Kinder gilt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
3. Bei Geschwisterkindern erhält das zweite und jedes weitere aktive Kind bis zum Abschluss des 12. Lebensjahres eine Ermäßigung in Höhe von 4,00 € monatlich auf den Monatsbeitrag.
4. Bei Kindern aktiver Clubpaare (beide Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind aktive Mitglieder), die im selben Haushalt leben, über kein eigenes Einkommen verfügen und selber aktive Mitglieder sind, gilt bis zum Abschluss des 18. Lebensjahres eine generelle Ermäßigung in Höhe von 4,00 € pro Kind auf den Monatsbeitrag.
5. In finanziellen Härtefällen ist auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes eine Beitragsreduzierung durch den Vorstand möglich. In begründeten Fällen kann der Vorstand Mitglieder von der Beitragszahlung für längstens ein Jahr freistellen.
6. Die Ermäßigungen Nr. 3. und 4. können ausschließlich mit den Ermäßigungen Nr. 1 oder 2 kombiniert werden.

Sondergruppen:

Für Sondergruppen wird der Vorstand ermächtigt, den Beitrag auch abweichend von dem oben stehenden Regelbeitrag festzusetzen.

Sonstige Gebühren:

Gebühren (keine Beiträge) des Deutschen Tanzsportverbandes oder anderer Mitgliedsverbände, welche direkt dem Mitglied zuzuordnen sind, werden dem Mitglied weiterbelastet.

Für Mitglieder, die am Formationstraining teilnehmen, wird ein Zusatzbeitrag in Höhe von 50,00 € pro Jahr (z.B. Beispiel zur Finanzierung von Transportkosten) fällig.

Clubdienst:

- Jedes außerordentliche Mitglied nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie jedes ordentliche Mitglied bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verpflichtet sich nach einer Clubzugehörigkeit von 3 Monaten zur Ableistung von 8 Stunden Clubdienst pro Kalenderjahr. Bei Ein- oder Austritt innerhalb des Kalenderjahres wird anteilig gerechnet.
- Dieser Clubdienst kann auch vom (Ehe-) Partner erbracht werden.
- Termine werden vom Vorstand festgesetzt und bekannt gegeben. Nach Absprache mit dem zuständigen Vorstandsmitglied kann der Clubdienst auch an einem anderen als den festgelegten Terminen geleistet werden.
- Wird bis zum Jahresende nicht die erforderliche Anzahl von Arbeitsstunden geleistet, so wird je nicht geleisteter Stunde ein mittlerer Abgeltungsbetrag in Höhe von 12,00 € in gestaffelter Form fällig. (1./2. Std. je 18,- €, 3./4. Std. je 14 €; 5./6. Std. je 10,- €; 7./8. Std. je 6,- €)

Beschlossen und verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 19. November 2023